Wahlbekanntmachung der Stadt Hechingen zur Bundestagswahl am 26. September 2021

1. **Wahltag, Wahlzeit**
   Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hechingen gehört zum Wahlkreis 290 Tübingen. Die Stadt Hechingen ist in folgende 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Stimm Bezirk	Gebäude/Wahlraum	Gebäudeanschrift
Hechingen Kernstadt		
01001	Schulgebäude	Zollernstraße 1
01002	Altenwohnheim Graf-Eitel-Friedrich	Kornbühlstraße 10
01004	Hohenzollerisches Landesmuseum	Schloßplatz 5
01005	Jugendmusikschule	Hospitalstraße 6
01006	Feuerwehrgerätehaus (Alter Bezirk)	Ermelesstraße 7
01007	Feuerwehrgerätehaus (Neuer Bezirk)	Ermelesstraße 7
01008	Betriebshof	Alte Rottenburger Straße 5/1
01009	Kindergarten Stockoch (Alter Bezirk)	Hohenzollernring 3
01010	Kindergarten Stockoch (Neuer Bezirk)	Hohenzollernring 3
01011	Sozialwerk, Tagespflegeraum im Keller	Weilheimer Straße 31
01012	Berufsschule	Schloßackerstraße 82
01014	Mensa Werkrealschule	Am Schloßberg 17
Hechingen-Stetten		
02015	Rathaus Stetten	Bachstraße 16
02016	Grundschule Stetten	Bachstraße 16
Hechingen-Bechtoldsweiler		
03017	Bürgerhaus Bechtoldsweiler	Zu den Linden 5
Hechingen-Beuren		
04018	Dorfgemeinschaftshaus Beuren	Florianstraße 2
Hechingen-Boll		
05019	Rathaus Boll	Eichgasse 7
Hechingen-Schlatt		
06020	Rathaus Schlatt	Wörthstraße 50
Hechingen-Sickingen		
07021	Feuerwehrgerätehaus Sickingen	Albstraße 2
Hechingen-Stein		
08022	Rathaus Stein	Landstraße 2
Hechingen-Weilheim		
09023	Turn- und Festhalle	Am Stammigbaum 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Stadt Hechingen werden zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. September 2021 um 15.00 Uhr im Rathaus Hechingen, Marktplatz 1, 72379 Hechingen zusammen.

Briefwahlbezirk 1	Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 2	Trauzimmer
Briefwahlbezirk 3	Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 4	Zimmer 35 und 36
Briefwahlbezirk 5	Sitzungszimmer

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Alle Personenangaben beziehen sich auf weibliche, männliche und divers geschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Hechingen, 10.09.2021

gez. Philipp Hahn
Bürgermeister